

## Vorwort

Mit dem Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) im August 1996 ist jeder Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, alle Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen, die die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten in seinem Betrieb bei der Arbeit beeinflussen.

Damit ist der Arbeitsschutz zu einer gesetzlichen Schutzaufgabe geworden.

### **Arbeitssicherheit ist dem Arbeitnehmer arbeitsvertraglich geschuldet!**

Die auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes erlassenen Vorschriften, Verordnungen, Regeln, Grundsätze und Informationen sind die konkretisierten Hilfestellungen (Mindestanforderungen) zur Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes. Diese **Regelwerke** sind nur sinnvoll, wenn sie konsequent beachtet und umgesetzt werden. Es ist daher unumgänglich, die Umsetzung dieser Regelwerke kontinuierlich zu kontrollieren und dem Stand der Technik, den arbeitswissenschaftlichen/-medizinischen Erkenntnissen und den aktuellen Gesetzes-/Vorschriftenänderungen anzupassen.

**Die Kontrolle auf Einhaltung**, Umsetzung und Beachtung der Regelwerke im Arbeitsschutz ist primär die Aufgabe und Verantwortung des Arbeitgebers und der betrieblichen Führungskräfte und bedarf der internen **Organisation und Dokumentation** und wird **sekundär**, in unterstützender Beratungsfunktion, durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit auf Betriebsebene und durch die öffentlich-rechtlichen Aufsichtsbehörden übergeordnet wahrgenommen.

### **Arbeitsschutz ist Führungsaufgabe!**

#### **Führungskräfte *ohne* Verantwortung gibt es nicht!**

**Wer es ablehnt, Verantwortung zu tragen und eigenverantwortlich zu entscheiden, kann nicht Führungskraft sein.**

Von zentraler Bedeutung für die Dokumentation aller auftretender Gefährdungstätigkeiten für die Beschäftigten in einem Betrieb und der daraus abgeleiteten Schutzmaßnahmen ist die Gefährdungsbeurteilung.

Mit dieser Handlungshilfe wird der Aufbau einer praxisgerechten Gefährdungsbeurteilung vorgestellt. Die angebotenen Handlungshilfen, Ausarbeitungen, Interpretationen/Empfehlungen stützen sich ausschließlich auf die staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Gesetze, Vorschriften und Regeln und geben deren Inhalte wieder. Sie sind mit Sorgfalt und nach bestem Wissen recherchiert und ausgearbeitet und geben den Sachverhalt insoweit wieder, um eine praktische Grundlage zur Dokumentation zu schaffen. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und müssen den betrieblichen Strukturen vor Ort sowie der aktuellen Gesetzes-/Vorschriftenlage entsprechend angepasst werden.

Andere Lösungen sind möglich, wenn die Sicherheit und der Gesundheitsschutz in gleicher Weise gewährleistet sind. Inhaltliche Veränderungen jeder Art an den angebotenen Handlungshilfen und Grundlagen bleiben in der Verantwortung/Haftung Dritter.

Zum leichteren Verständnis werden im Folgendem die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, mit Bezug, in ihren Kernaussagen zusammengefasst und daraus ein praxisorientierter Umsetzungsvorschlag abgeleitet.

In diesem entstehenden „Baukastensystem“ werden die einzelnen Umsetzungsvorschläge am Ende miteinander verbunden, so dass eine komplexe Gefährdungsbeurteilung für alle Beschäftigten des Betriebes entsteht.

Andreas Luksch, FAS